



Förderprogramm Gebäudesanierung und energetisches Bauen

Informationsbroschüre zu den Richtlinien der
Stadt Neumarkt zur Förderung von Energieein-
sparung und Klimaschutz im Gebäudebereich



NEUMARKT i.G.O.P.T. 



*Liebe Mitbürgerinnen
und Mitbürger,*

Neumarkt engagiert sich seit vielen Jahren kontinuierlich im Klimaschutz. Die Stadt hat sich regional, national und auch international einen Ruf als Vorbildkommune erarbeitet. 2012 wurde Neumarkt zu Deutschlands nachhaltigster Stadt mittlerer Größe ernannt. Auch die Auszeichnung mit dem Climate Star des Klimabündnis ist ein Beleg für die Vorreiterrolle, die Neumarkt in Sachen Klimaschutz einnimmt.

Wir möchten jedoch in erster Linie auch unsere Bürgerinnen und Bürger als engagierte Klimaschützer gewinnen. Hierzu dient das vorliegende Programm zur energetischen Gebäudesanierung. Dieses wurde vom Stadtrat Neumarkt einstimmig beschlossen und ist von seinem Volumen her nicht nur ein Klimaschutzprogramm erster Güte, sondern auch ein Konjunkturprogramm für die heimische Wirtschaft, mit dem wir uns weithin sehen lassen können. Seit 2010 haben wir rund 850.000 € in Form von städtischen Zuschüssen für unsere Bürgerinnen und Bürger bereitgestellt, um sie bei der energetischen Sanierung bzw. beim energetischen Bauen zu unterstützen.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse an unserem Förderprogramm und hoffen, dass es für Sie eine wertvolle Hilfe für Ihre individuellen Maßnahmen zu Energieeinsparung und Klimaschutz darstellt.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne die Beratungsstelle im Bürgerhaus zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Thumann
Oberbürgermeister

Ruth Dorner
Stadträtin
Referentin für Nachhaltigkeitsförderung

Inhalt

1 Einleitung – Klimaschutz und Energie	4
Globaler Klimaschutz als lokales Handlungsfeld	4
Klimaschutz und Energie in Neumarkt	5
Das Faktor 10 Sanierungsprogramm	7
2 Energetische Gebäudesanierung Schritt für Schritt	8
Schritt 1: Die Energieberatung	8
Schritt 2: Auswahl der Maßnahmen	8
Gebäudetechnik-Komponenten: Heizung	9
Gebäudetechnik-Komponenten: Lüftung	12
Gebäudehülle	12
Förderstufe C	13
Förderstufe B entfällt ab 01.01.2015	13
Förderstufe A	14
Förderfähige Maßnahmen für Neubauten	16
Zuwendungsvoraussetzungen für Nichtwohngebäude	17
Schritt 3: Die Antragstellung	18
Wer kann einen Antrag stellen?	18
Wo erhalten Sie weitere Informationen und die Antragsunterlagen?	18
Wo wird der Antrag eingereicht?	18
Wann muss der Antrag eingereicht werden?	18
Können weitere Fördermittel beantragt werden?	19
Schritt 4: Auszahlung der Fördermittel	19
Inkrafttreten	19

1 Einleitung – Klimaschutz und Energie

Globaler Klimaschutz als lokales Handlungsfeld

Die jährlich stattfindenden UN-Klimakonferenzen versuchen seit langem eine Nachfolge für das 2012 ausgelaufene Kyoto-Protokoll zu entwickeln. Dies ist bislang das einzige völkerrechtlich verbindliche Instrument der Klimaschutzpolitik. Im Kyoto-Protokoll selbst sind nur vergleichsweise geringe Verpflichtungen der Industrieländer zur Reduktion ihres Ausstoßes an Treibhausgasen festgeschrieben. Werden auf der Erde jedoch weiterhin unvermindert Treibhausgase emittiert, wird sich der bereits jetzt nachweisbare Klimawandel noch weiter verstärken. Extreme Wetterereignisse wie Dürren, Hochwasser oder Stürme werden weltweit zunehmen mit regional unterschiedlichen Folgen für die Bevölkerung.

Bislang konnte man sich auf den Klimakonferenzen nur darauf verständigen, dass eine globale Regelung bis zum Jahr 2015 erarbeitet und auf der 21. UN-Klimakonferenz beschlossen werden soll. Der Vertrag soll ab 2020 in Kraft treten.

Deutschland möchte in Sachen Klimaschutz eine Vorreiterrolle einnehmen. Bis zum Jahr 2050 soll die Energieversorgung in Deutschland überwiegend durch erneuerbare Energien gewährleistet werden. Für die Einsparung der Treibhausgasemissionen strebt die Bundesregierung ambitionierte Ziele an: Bis zum Jahr 2020 sollen die Treibhausgasemissionen um 40 Prozent, bis 2050 um 80 bis 95 Prozent reduziert werden (jeweils bezogen auf das Basisjahr 1990).

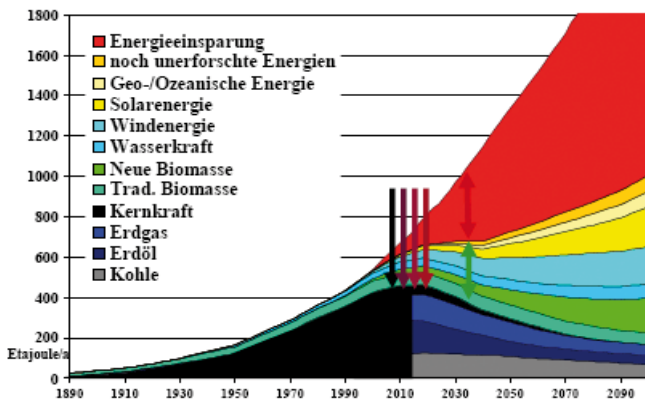


Abb. 1: Szenario für den Weltenergieverbrauch: Die fossilen Energieträger werden durch erneuerbare Energien zunehmend ersetzt in Verbindung mit konsequenter Energieeinsparung (Quelle: Dr. Burkhard Schulze Darup, Faktor 10 Sanierungsprogramm zur energetischen Gebäudesanierung der Stadt Neumarkt, 2009, nach Shell-Studie - Grundlagen bis 2005, danach: Szenario mit hoher Einsparung und regenerativer Energienutzung).

Gleichzeitig steigt der Weltenergieverbrauch bzw. -bedarf noch weiter an. Die CO₂-Einsparungsziele sind nur durch massive Energieeinsparung in Kombination mit regenerativen Energiequellen zu erreichen (vgl. Abb. 1).

Wenn globale Klimakonferenzen keine greifbaren Ergebnisse bringen, wird kommunales Handeln umso wichtiger. Als Entscheidungs- und Umsetzungsebene, die dem Bürger am nächsten ist und auf der Klimaschutz auf das Engste mit der Frage der Energieversorgung gekoppelt ist, sind Städte und Gemeinden prädestiniert dafür, entscheidende Weichenstellungen vorzunehmen.

Neumarkt stark im Klimaschutz

In Neumarkt steht Klimaschutz seit 2004 im Zentrum der Stadtentwicklung. Dabei wird Wert darauf gelegt, dass es sich hierbei nicht um einen verwaltungsinternen Prozess handelt. Erfolgreicher Klimaschutz braucht alle Akteure: Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Öffentlichkeit. Klimaforum und Nachhaltigkeitskonferenz sind zwei Plattformen in Neumarkt, die Bürgerbeteiligung und den Austausch mit Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung regelmäßig ermöglichen. Die Teilnehmer bringen viel Erfahrung und gute Beispiele für Klimaschutzprojekte in den Gesamtprozess ein. Ob Anlagen zur Stromerzeugung aus Photovoltaik und KWK, Umweltmanagementsysteme in Betrieben nach EMAS, bis hin zu Null-Energie-Häusern und die Vielzahl von energetisch hochwertig sanierten Gebäuden in Neumarkt, es ist bereits vieles realisiert.

All diese Einzelmaßnahmen werden seit 2012 gebündelt im Masterplan 100% Klimaschutz, einem Förderprojekt der Bundesregierung. Wesentliche Bausteine innerhalb dieses gestalterischen Rahmens sind die Fortführung des städtischen Klimaschutzfahrplans, der Energienutzungsplan sowie das Faktor 10 Sanierungskonzept.



Ein wichtiger Baustein des Neumarkter Klimaschutzes sind KWK-Anlagen (Kraft-Wärmekopplung) mit dezentralen Nahwärmenetzen

Die Bilanzierung des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen im Rahmen des Masterplans verdeutlichen Neumarkts günstige Ausgangsposition.

So wurde berechnet, dass trotz eines kontinuierlichen Anstiegs des Energieverbrauchs von 1990 bis 2007 die CO₂-Emissionen zeitgleich um etwa 30% gesunken sind. Von 2007 bis 2011 sanken die CO₂-Emissionen dann in geringerem Maße als der Energieverbrauch. Der Anteil an erneuerbaren Energien am Energieverbrauch liegt bei über 50 %. Dies ist deutlich höher als der bayerische Durchschnitt von 12,5 %. Ziel im Rahmen des Masterplanes ist, den Energieverbrauch bis 2050 um 50% und die CO₂-Emissionen um 95% zu senken.

Die Zahlen machen deutlich: Klimaschutz und Energie sind nicht voneinander zu trennen. Deshalb muss eine nachhaltige Energieversorgung im Zentrum der kommunalen Klimaschutzanstrengungen stehen. Hierbei hilft der „Dreisprung“ Energieeinsparung, Energieeffizienz und regenerative Energien weiter, d.h. zunächst muss dort angesetzt werden, wo am meisten Energie eingespart werden kann. Ein enormes Einsparpotenzial ist im Gebäudebereich zu finden.

Die ständig steigenden Anforderungen der Energieeinsparverordnung und die EU-Gebäuderichtlinie führen innerhalb der nächsten zehn Jahre voraussichtlich dazu, dass der Null-Energiestandard erreicht wird (vgl. Abb. 2).

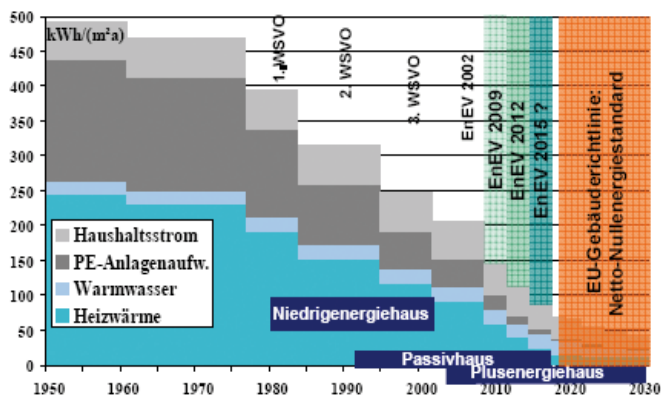


Abb. 2: Entwicklung des Energiestandards seit Mitte des 20. Jahrhunderts und die absehbare Gestaltung der Anforderungen in den kommenden Jahren (Quelle: Dr. Burkhard Schulze Darup, Faktor 10 Sanierungsprogramm zur energetischen Gebäudesanierung der Stadt Neumarkt, 2009)

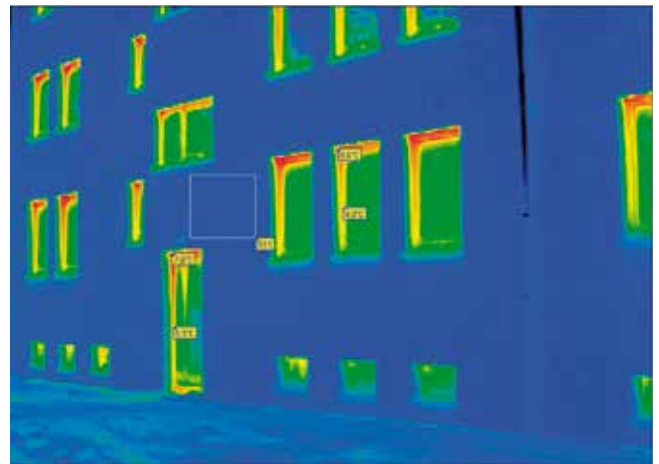
Das Faktor 10 Sanierungsprogramm

In der Einleitung des „Faktor 10 Sanierungsprogrammes“ heißt es, dass Neumarkt innerhalb von zwei bis drei Jahrzehnten den Status einer „Zero Emission City“ erreichen kann, d.h. die CO₂-Bilanz könnte bis zum Jahr 2030 bzw. 2040 auf Null zurückgefahren werden. Dazu sieht das Konzept vor, dass wirtschaftlich effiziente Systemlösungen für energetische Gebäudesanierung mit Faktor 10 erarbeitet und umgesetzt werden. Dabei kann eine CO₂- und Primärenergie-reduktion um 80 bis 100 % sowie eine Betriebskostenreduktion um 70 bis 90 % erreicht werden.

Kern des Konzeptes ist ein städtisches Förderprogramm, welches der Stadtrat am 24. November 2009 verabschiedet hat und das den Anreiz schaffen soll, dass in Neumarkt der Altbaubestand großflächig saniert wird. Die „Richtlinien der Stadt Neumarkt zur Förderung von Energieeinsparung und Klimaschutz im Gebäudebereich“, geändert zum 1.1.2015, sind in vorliegender Broschüre übersichtlich zusammen gestellt.

Zum Programmende 2020 soll durch die Sanierungsmaßnahmen, die vor allem von den Bürgerinnen und Bürgern Neumarkts an ihren Häusern vorgenommen werden, eine Reduktion der Primärenergieverbrauchs von durchschnittlich 85 % erreicht werden.

Voraussetzung für den Erfolg dieses „Neumarkter Klimaschutzprogramms“ ist der Einsatz der städtischen Förderung parallel zu bestehenden Programmen. Der Einsatz der Mittel soll so erfolgen, dass hocheffiziente Standards erreicht werden. Dafür werden in den kommenden Jahren unter



Thermografische Aufnahme eines mehrgeschossigen Gebäudes

Vorbehalt der Zustimmung durch den Stadtrat pro Jahr städtische Mittel an die Bürgerinnen und Bürger Neumarkts für Maßnahmen der Gebäudesanierung ausbezahlt.

2 Energetische Gebäudesanierung Schritt für Schritt

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. fördert Gebäudesanierungen sowohl bei Wohn- als auch bei Nichtwohngebäuden. Auch für einen Neubau können Sie Zuschüsse beantragen.

Auf den nächsten Seiten werden Ihnen **in einem Überblick** die Förderrichtlinien der Stadt Neumarkt Schritt für Schritt erklärt – von der Energieberatung bis zur Auszahlung der Fördermittel.

Die Förderrichtlinie des Faktor 10 Sanierungsprogramms erhalten Sie im Original im Bürgerhaus und unter www.faktor10.neumarkt.de und www.klimaschutz-neumarkt.de

Schritt 1: Die Energieberatung

Bevor Sie mit den Maßnahmen beginnen, müssen Sie sich durch einen fachkundigen Energieberater beraten lassen. Energieberater sind die Gebäude-Energieberater im Handwerk (HWK) sowie Kaminkehrer, Architekten, Bauvorlageberechtigte und sonstige unabhängige Energieberater, die eine entsprechende Qualifikation nachweisen können.

Ihr Berater bietet Ihnen eine Übersicht über mögliche Maßnahmen und eine Empfehlung sinnvoller Schritte. Die Beratung ist mit einer Ortseinsicht verbunden und wird schriftlich durch einen Energiebedarfsausweis belegt.

Wichtig: Eine Förderung der Energieberatung erfolgt nur, wenn mindestens eine der empfohlenen Maßnahmen auch durchgeführt wird!

Tipp: Weitere Hinweise zu den Energieberatern finden Sie im Internet unter www.faktor10.neumarkt.de und www.klimaschutz-neumarkt.de.

Schritt 2: Auswahl der Maßnahmen

Im Folgenden werden zusammenfassend die förderfähigen Maßnahmen dargestellt und anhand von Fallbeispielen die Zuordnung von Sanierungsmaßnahmen zu den möglichen Förderstufen A und C erläutert (siehe Tabelle 1, Seite 10/11). Detaillierte Auskunft über alle einzuhaltenden Richtwerte können Sie den Förderrichtlinien nach dem Faktor 10 Sanierungsprogramm entnehmen (Ansprechpartner hierzu siehe Seite 18).

Definitionen:

KfW: KfW Bankengruppe

KfW 55: Der Name ist Programm: KfW 55 bezeichnet das Neubauniveau (KfW 100) minus 45 %. Ein KfW-Effizienzhaus-55 benötigt also 45 % weniger Wärmeenergie als ein Neubau nach der jeweils aktuellen Energieeinsparverordnung. (KfW 70, 85, analog). Im Sanierungsbereich reicht die Förderung in Neumarkt bis zu den Standards KfW 55 und 40, die besonders intensiv gefördert werden.

BAFA: Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi).

EnEV: (Energieeinsparverordnung) Folgeverordnung zur Wärmeschutzverordnung und Heizanlagenverordnung, in Kraft getreten am 1.2.2002, novelliert zum 1.5.2014.

Passivhaus: Gebäude mit einem Heizwärmebedarf von höchstens 15 kWh/m²a.

Plus-Energie-Haus-Standard: Gebäude nach dem Passivhaus-Standard oder dem Standard KfW Effizienzhaus 40, die zudem mit erneuerbaren Energien versorgt werden.

Jahresprimärenergiebedarf < 0 kWh/(m²a)

Jahresendenergiebedarf < 0 kWh/(m²a)



Thermografie – Methodik zur Aufdeckung von Wärme- bzw. Kältebrücken

Gebäudetechnik-Komponenten: Heizung

- **Solarthermische Anlagen:** Gefördert werden sowohl solarthermische Anlagen zur Brauchwassererwärmung als auch Anlagen zur Heizungsunterstützung sowie Kombinationen beider Funktionen. Nicht gefördert werden solarthermische Anlagen für Schwimmbäder.
- **Biomassekessel:** Förderfähig sind Kessel zur Verbrennung von Holzpellets und Holz hackschnitzeln sowie Vergaserkessel zur Verbrennung von Scheitholz.

Tabelle 1: Fördertabelle für die Stufen A und C

A. Gebäudesanierung	Förderstufe:	C	A			
			3	2	1	1+
1. Energieberatung						
Vor-Ort Energieberatung	pauschal	200	400	400	400	400
2. Gebäudetechnik-Komponenten: Heizung						
2.1 Solarthermische Anlagen	je m ² Bruttokollektorfläche (max. 750 €)	100				
2.2 Biomassekessel	pauschal	750				
2.3 Wärmepumpen	pauschal	750				
2.4 Anschluss an ein Nah- bzw. Fernwärmenetz	Prozent der Anschlusskosten	20%				
2.5 KWK-Anlagen	pauschal	750				
3. Gebäudetechnik-Komponenten: Lüftung						
3.1 Zu- und Abluftanlage mit Wärmerückgewinnung	pauschal	500	500	500	500	500
4. Gebäudehülle (Förderhöhe begrenzt)						
4.1 Wärmedämmung	pro m ² Konstr.-Fläche	5				
4.2 Fenster	pro Stück	20				
4.3 Außentüren	pro Stück	20				
5. Energiestandards Förderstufe B entfällt						
6. Hocheffiziente Energiestandards Förderstufe A						
KfW 85	€/m ² Wohnfläche / NF		30			
KfW 70	€/m ² Wohnfläche / NF			60		
KfW 55	€/m ² Wohnfläche / NF				100	
KfW 40	€/m ² Wohnfläche / NF					150
7. Nebenkosten						
Planungs-Mehraufwand und Qualitätssicherung	pauschal		500	1000	2000	3000
Monitoring und Dokumentation	pauschal		500	500	500	500
B. Neubau						
1. Standard KfW 55	€/m ² Wohnfläche / NF		15			
2. Standard KfW 40	€/m ² Wohnfläche / NF			30		
3. Passiv-Haus-Standard	€/m ² Wohnfläche / NF				40	
4. Plus-Energie-Standard	€/m ² Wohnfläche / NF					50
Zusatzförderung „Grüne Hausnummer“		500	500	500	500	500

- **Wärmepumpen:** Unter die Förderung fallen elektrisch betriebene Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen sowie gasmotorisch angetriebene Wärmepumpen.
- **Anschlüsse an ein Nah- bzw. Fernwärmenetz:** Gefördert wird sowohl der Anschluss an ein Wärmeversorgungsnetz der Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. als auch eines privaten Betreibers.
- **Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen**

Gebäudetechnik-Komponenten: Lüftung

- **Zu- und Abluftanlagen mit Wärmerückgewinnung:** Förderfähig sind Zu-/Abluftanlagen mit Wärmerückgewinnung nach den Richtlinien des DIBt und mit Zertifizierung als „Passivhaus geeignete Komponente“ des Passivhaus Instituts Darmstadt. Eine entsprechende Fachunternehmerbescheinigung über die Zertifizierung ist mit dem Förderantrag vorzulegen.



Lüftungsgerät im Innenbereich

Gebäudehülle

- **Wärmedämmung:** Förderfähig ist die Verbesserung des Wärmeschutzes von Außenwänden, Kellerdecken oder Wand- und Bodenflächen zum Erdreich, Dächern bzw. obersten Geschossdecken von Gebäuden. Die Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes sind auf die Gesamtfläche der Außenwände, Kellerdecken bzw. Wand- und Bodenflächen, der Dächer oder obersten Geschossdecken anzuwenden.
- **Energetische Sanierung von Fenstern und Außentüren**

Förderstufe C

Förderstufe C umfasst Einzelmaßnahmen.

Geförderte Wärmedämmmaßnahmen müssen mindestens die Anforderungen der BAFA bzw. der EnEV erfüllen.

Die Fördersumme für Wärmedämmung, Fenster und Außentüren ist für Förderstufe C auf 1000 € begrenzt. Ein Fensteraustausch ohne Dämmung der Außenwand wird nicht gefördert, da in diesem Fall bauphysikalische Schäden und Schimmelpilzbefall zu erwarten sind.

Beispiel 1: An einem Einfamilienhaus (Baujahr 1960, 140 m² neu gedämmte Fassadenfläche) wird eine Solarthermische Anlage installiert und die Wärmedämmung verbessert (siehe Tab.1, Seite 10/11, rote Markierung). Einschließlich der Energieberatung ergibt sich eine Fördersumme von 1.400 €:

EFH Bj. 1960 Solarthermie + Wand	
Förderstufe	C
1. Energieberatung	
Vor-Ort-Energieberatung pauschal	200 €
2. Gebäudetechnik	
Solarthermische Anlage 5 m ² * 100 €	500 €
4. Gebäudehülle	
Wanddämmung	
140 m ² * 5 € (≤ 1.000 €)	700 €
Fördersumme	1.400 €



Fensterrahmen-Überdämmung

Förderstufe B entfällt ab 1. Januar 2015

Förderstufe A

Förderstufe A wird im Rahmen des Programms besonders intensiv gefördert und unterstützt möglichst effiziente Gesamtkonzepte. Folgende Standards sind zu erreichen, wobei die gleichen Kriterien wie bei der KfW-/dena-Förderung erfüllt werden müssen:

Förderstufe A3:	KfW 85
Förderstufe A2:	KfW 70
Förderstufe A1:	KfW 55
Förderstufe A1+:	KfW 40 (Neumarkter Modellstandard)

Bezugsfläche ist die beheizte Wohnfläche gem. II. Berechnungsverordnung, bzw. die beheizte Nutzfläche. Die Förderhöhe wird bei Gebäuden bis 120 m² in der Höhe gemäß der Tabelle 1 „Fördertabelle für die Stufen A und C“ gewährt und bei größeren Gebäuden nach Tabelle 2.

Tabelle 2: Förderung in Abhängigkeit von der Wohnfläche

Beheizte Wohnfläche des Gebäudes	Förderhöhe je m ²
Bis 120 m ²	Volle Förderhöhe gem. Tab. 1
121 bis 500 m ²	50 % der Förderung
501 bis 1000 m ²	30 % der Förderung
1001 bis 2000 m ²	20 % der Förderung
Über 2000 m ²	10 % der Förderung

Planung und Qualitätssicherung: Der Planungsmehraufwand für die Sanierungen nach Förderstufe A wird mit einer pauschalen Summe pro Gebäude in Abhängigkeit vom Standard gefördert. Darin enthalten sind auch die Mehraufwendungen für die Qualitätssicherung. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und vorzulegen.

Monitoring und Dokumentation: Monitoring und Dokumentation sind für die Förderstufe A obligatorisch. Die Mehraufwendungen werden mit festen Beträgen gefördert.

Beispiel 2: Bei einem Einfamilienhaus (130 m²) wird eine Sanierung nach KfW 55 geplant. Die Energieberatung, Abluftanlage und anfallenden Nebenkosten (Planung & Qualitätssicherung, Monitoring & Dokumentation) werden mit festen Beträgen gefördert, die Zuschusshöhe des Energiestandards KfW 55 richtet sich nach Anzahl der Quadratmeter. Die Förderhöhe beträgt bei diesem Beispiel insgesamt 15.900 € (siehe Tabelle 1, grüne Markierung und Tabelle 2).

EFH Bj. 130 m ² Wohnfläche Solarthermie + Wand	
Förderstufe	A 1
1. Energieberatung	
Vor-Ort-Energieberatung pauschal	400 €
2. Gebäudetechnik	
Zu-/Abluftanlage mit Wärmerückgewinnung	500 €
6. Förderstufe A	
Standard KfW 55	
120 m ² * 100 €	12.000 €
10 m ² * 50 €	500 €
7. Nebenkosten	
Planungsmehraufwand & Qualitätssicherung	2.000 €
Monitoring & Dokumentation	500 €
Fördersumme	15.900 €



Saniertes Wohngebäude

Förderfähige Maßnahmen für Neubauten

Gefördert werden die Errichtung, Herstellung und der Erwerb von Neubauten ergänzend zur Förderung des KfW-Programms Energieeffizient Bauen gemäß der dort vorgegebenen Maßgaben auch für folgende Standards:

1. KfW-Effizienzhaus 55
2. KfW-Effizienzhaus 40
3. Passivhaus
4. Plus-Energie-Haus-Standard

Die Förderhöhe ist abhängig von der Wohn-, bzw. Nutzfläche.

Beispiel 3: Bei der Errichtung einer Passivhaus-Doppelhaushälfte mit 140 m² Wohnfläche ergibt sich eine Fördersumme von 5.200 € (siehe Tabelle 1, Seite 11 und Tabelle 2, Seite 14):

DHH 140 m² Wohnfläche Neubau Passivhaus	
Förderstufe	A1
B. Neubau	
Passivhaus Standard	
120 m ² * 40 €	4.800 €
20 m ² * 20 €	400 €
Fördersumme	5.200 €

Passivhaus

Grundinformationen auf der Homepage des Passiv-Haus Instituts Darmstadt unter www.passiv.de

1. Was ist ein Passivhaus? Eine kurze, allgemeine Einführung
2. Qualitätsanforderungen an Passivhäuser.

Plus-Energie-Haus-Standard

Gefördert werden hocheffiziente Gebäude nach dem Passivhaus-Standard oder dem Standard KfW Effizienzhaus 40, die zudem mit erneuerbaren Energien versorgt werden.

Als Grundlage für die Definition des Plusenergiestandards wird die Bekanntmachung des BMVBS über die Vergabe von Zuwendungen für Modellprojekte im „Plus-Energie-Haus-Standard“ gewählt [BMVBS 2013]:

Jahresprimärenergiebedarf < 0 kWh/(m²a)
 Jahresendenergiebedarf < 0 kWh/(m²a)

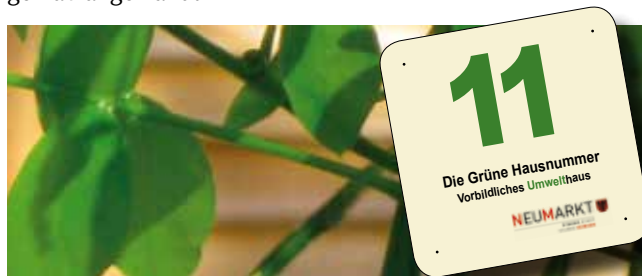
Beispiel 4: Bei der Errichtung eines Plus-Energie-Hauses mit 320 m² Wohnfläche ergibt sich eine Fördersumme von 11.000 € (siehe Tabelle 1, blaue Markierung und Tabelle 2, Seite 14):

MFH 320 m² Wohnfläche Neubau Plus-Energie-Haus	
Förderstufe	A1+
B. Neubau	
Plus-Energie-Standard	
120 m ² * 50 €	6.000 €
200 m ² * 25 €	5.000 €
Fördersumme	11.000 €

Zuwendungsvoraussetzungen für Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind z. B. Verkaufs- oder Gewerbebauten und werden in der Energieeinsparverordnung (EnEV) definiert in Abgrenzung zu Wohngebäuden, „die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen“.

Nichtwohngebäude werden sinngemäß zu den Wohngebäuden gefördert, obwohl sich die dort angewandten Fördergrundlagen weitestgehend auf Wohngebäude beziehen. Der jeweilige Nachweis und die Unterschreitung von Kennwerten sind analog zu führen, wobei die jeweils für das Bauvorhaben verpflichtenden Recheninstrumentarien anzuwenden sind. Als Bezugsfläche dient die beheizte Nutzfläche. Bei Gebäuden mit Mischnutzungen wird ein Antrag gestellt, bei dem Wohnfläche und beheizte Nutzfläche addiert werden und sich die Förderung auf die resultierende Summe bezieht. Tabelle 2 wird sinngemäß angewandt.



Zusatzförderung „Grüne Hausnummer“

Sie erhalten eine Förderung aus Faktor 10. Damit eröffnet sich die Möglichkeit zur Zusatzförderung der „Grünen Hausnummer“ der Stadt Neumarkt. Informationen und Antrag in der zugehörigen Broschüre, auch unter www.klimaschutz-neumarkt.de

Schritt 3: Die Antragstellung

Wer kann einen Antrag stellen?

Einen Antrag auf Förderung für Gebäudesanierung von Wohn- und Nichtwohngebäuden und Neubauten können natürliche und juristische Personen, die Eigentümer von Gebäuden in der Stadt Neumarkt i.d.OPf. sind, stellen.

Einen Förderantrag können auch Wohnungseigentümergemeinschaften und Bewohner von Gebäuden mit lebenslangem Nutzungsrecht stellen.

Ferner werden die Zuwendungen Vereinen, die ihren Vereins-sitz und ihr Vereinslokal im Stadtbereich von Neumarkt i.d.OPf. haben, gewährt.

Wo erhalten Sie weitere Informationen, die Antragsunterlagen und Auskünfte?

Amt für Nachhaltigkeitsförderung im Bürgerhaus der Stadt Neumarkt, Untere Markstraße 14, ab 2015 Fischergasse 1
Frau Marion Burkhardt

Di. u. Fr. 8:30 - 12:00 Uhr

Mo. 14:00 - 16:00 Uhr, Do. 14:00 - 17:00 Uhr

Tel.: 09181 / 255-2602

Fax.: 09181 / 255-2619

E-mail: marion.burkhardt@neumarkt.de

- Im Internet unter: www.faktor10.neumarkt.de,
www.klimaschutz-neumarkt.de

Wo wird der Antrag eingereicht?

Der Antrag ist einzureichen bei der:

Stadt Neumarkt i.d.OPf.
Rathausplatz 1,
92318 Neumarkt i.d.OPf.

Wann muss der Antrag eingereicht werden?

Wichtig: Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen!

Die erforderlichen Unterlagen sind innerhalb eines Jahres nach Antragstellung vorzulegen.

Der zuständige Sachbearbeiter prüft die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und die Übereinstimmung mit diesen Richtlinien. Im Bedarfsfall können einzelne Unterlagen nachgefordert und die Einschaltung von Sachverständigen verlangt werden.

Den Auftrag hierzu erteilt der Antragsteller im Benehmen mit der Stadtverwaltung. Die Stadt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über den Förderantrag. Kosten, die dem Antragsteller im Verfahren entstehen, werden nicht erstattet. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Können weitere Fördermittel beantragt werden?

Die Ausgestaltung des Programms basiert auf anderen Förderprogrammen und eine Kumulierbarkeit ist ausdrücklich zugelassen, soweit dies die Regularien des zu Grunde liegenden Förderprogramms zulassen.

Es ist Aufgabe des Antragstellers, die Kumulierbarkeit mit anderen Fördermitteln zu prüfen und die beantragten Fördermittel bei der Stadt Neumarkt auf das angegebene Maß zu reduzieren oder ggf. bei nachträglicher Feststellung den überhöhten Anteil an die Stadt Neumarkt zurück zu zahlen. Hinweise zur Kumulierbarkeit sind bei den Beschreibungen der jeweiligen Förderprogramme zu finden.

Tipp: Prüfen Sie vor der Antragstellung, ob Sie noch weitere Fördermittel ergänzend zu den Zuschüssen der Stadt Neumarkt i.d.OPf. beantragen können. Unterstützung hierbei erhalten Sie auch bei der Beratungsstelle im Bürgerhaus.

Schritt 4: Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahmen und Vorlage der Rechnungen. Vorgelegt werden müssen zudem die Unterlagen, die die geforderte Qualität für einzelne Fördergegenstände nach den jeweils zu Grunde liegenden Programmen nachweisen. Diese Nachweise entsprechen im Allgemeinen den Anforderungen des jeweiligen bezeichneten Programms.

Wird die geförderte Maßnahme nicht mindestens 5 Jahre am gleichen Ort genutzt oder betrieben, kann die Stadt Neumarkt die Fördermittel zurück fordern. Die Frist beginnt mit Beginn des auf die Bezuschussung folgenden Jahres.

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 22.02.2010 in Kraft, geändert zum 01.01.2015.

weitere Informationen Förderprogramme:

www.klimaschutz-neumarkt.de

www.kfw.de

www.bafa.de

Impressum:

Stadt Neumarkt i.d.OPf.

Redaktion: Dr. Burkhard Schulze Darup,
Ltd. VD Josef Graf, Marion Burkhardt, Ralf Mützel

Bilder: Thomas Jenohr (Titelseite)

Stadtwerke Neumarkt (S. 5)

Dr. Burkhard Schulze Darup (S. 7, 9, 12, 13, 15,)

Marion Burkhardt (S. 17)

Layout: Oskar Haselmann

Stand: Dezember 2014 (alle Angaben ohne Gewähr)

Druck Dezember 2014, 3.000 Stück

Druck: Druckerei Bögl, Neumarkt

Gedruckt auf Recyclingpapier